

wendung, daß deutsche Bettler, wenn sie zurückspedit worden, an der Wiederkehr in die Schweiz verhindert und nach ihrer Heimath instradirt werden. Das war hohe Zeit, wenn's nur hilft!

Obwalden.

— Aus dem Regierungsrathe. Der Bundesrath theilt mit, daß er die Fristen für die technischen und finanziellen Vorlagen der Brünigbahn nun — zum sechsten Male! — bis Ende 1882 verlängert habe. — An die gelaufenen Baukosten für die Correction der kleinen Schlieren werden vom Bundesrath 40 % aushinbezahlt. — Das eidg. Departement des Innern übermittelt einen gründlichen Bescheid betreffend Erweiterung des ursprünglichen Correctionsprogramms für Regelung der Abzugsverhältnisse des Sarner Sees und der Sarner Aa. Demgemäß soll sich der normale Stand des Seespiegels um 1 m. gegenüber dem früheren und um 60 cm. gegenüber dem jetzigen Wasserpiegel senken. Zu diesem Zwecke soll neben Verbreiterung und Austiefung des Abettes auch das neue Wehr im Unterdorf in zukünftigem Masse heruntergesetzt werden. Für die Zukunft wird strenge Flußpolizei zumal auch gegen sehr schädigende Schuttalagerungen zur Pflicht gemacht. — Als Traktanden für nächste Sitzung des Kantonsrathes werden u. A. festgestellt: Salzrechnung, Gerichtliche Abtheilung des Geschäftsberichtes, Ortsgefängnisse, Kommissionswahlen zur Prüfung des Schul- und Forstberichtes, Besorgung und Anstellung eines Oberförsters, Zuchthausbaute. Anfrage wegen dormaliger Revision des Konkursgesetzes.

— Rekursentscheid. Unterm 6. Juli v. J. rekurirte Hr. Fabrikant F. J. Bucher an den Bundesrath gegen unser Viert-Pfennig-Gesetz, weil dasselbe mit der Garantie der Handelsfreiheit im Widerspruch stehe. Der Bundesrath sagt nun in seinem Rekursentscheid: „Allerdings liegt in dem Vortheil, welchen das Gesetz dem Verkäufer verschafft, eine Belästigung für den Käufer und bei der Unzulänglichkeit des Verzichtes auf die Bezahlung oder Sicherstellung des Viertheils, eine Beschränkung des freien Willens beider Theile. Derartige Beschränkungen sind aber durch die Bundesverfassung keineswegs ausgeschlossen, sondern im Gegentheil zugelassen, so lange sie den Grundsatz der Handelsfreiheit nicht beeinträchtigen. Das öffentliche sowohl als das Civilrecht enthalten eine Reihe von derartigen Bestimmungen. So sind die in allen Kantonen bestehenden Vorschriften über den Kleinverkauf von Getränken, Heilmitteln u. s. w. von den Bundesbehörden ausdrücklich als vereinbar mit der Bundesverfassung erklärt worden, obschon die Einschränkungen des Eigenthümers in diesen Fällen wesentlich weiter gehen als in den vorliegenden. Bestimmungen ähnlicher Natur finden sich in den Civilgesetzgebungen des Bundes und der Kantone. Dahin gehört z. B. die auch im eidg. Obligationenrecht enthaltene Beschränkung in Bezug auf das Wechselrecht, das Verbot, welches gewissen Personen die Eingehung von Bürgschaften untersagt, die Bestimmung, wonach eine Gültbriefschuld nicht mit entlehntem Gelde bezahlt werden darf u. s. w. Speziell auf den Erwerb des Eigenthums an Liegenschaften beziehen sich die in verschiedenen Kantonen geltenden Vorschriften über Wiederloosung und Zugrecht (E. G. B. von Bern); ferner die Bestimmungen des französischen Rechtes über das Rückkaufsrecht u. s. w., u. s. w. Sehr zahlreich sind in allen Gesetzgebungen die Eigenthumsbeschränkungen im Immobilienrecht. Alle diese Fälle schränken entweder die persönliche Fähigkeit ein, Eigenthum oder

andere Privatrechte zu erwerben, oder sie schreiben für den Erwerb bestimmte, von dem Willen des Contractanten unabhängige Bedingungen vor, oder sie hindern endlich die freie Verfügung über das erworbene Eigenthum, ohne daß deshalb die Behauptung aufgestellt worden ist oder aufgestellt werden könnte, daß neben der Herrschaft dieser civilrechtlichen Gesetze die durch die Bundesverfassung garantierte Handelsfreiheit nicht bestehen könne. Dieser Nachweis läßt sich auch für das angefochtene Gesetz nicht leisten und es hat daher der Bundesrath keine Befugniß, die Gültigkeit desselben und mittelbar dadurch auch diejenige einer Reihe anderer Bestimmungen der kantonalen Civilrechte und bereits erworbener Privatrechte in Frage zu stellen.“ Gestützt auf diese gründliche Motivirung wurde der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

* — In der Kriminalgerichtssitzung v. 5. d. kam der in der Nacht v. 13. auf den 14. Wintermonat v. J. beim „Obwaldner-Hof“ und im Postbureau in Sarnen verübte Einbruch zur Verhandlung. Die Diebe nennen sich: Reinhold Köther, 23 Jahre alt, von Bbau in preussisch Schlesien; Abel Sterzenbach, Gymnasist, 18 Jahre alt, von Epinal, Departement der Vogesen in Frankreich, und Johann Dietrich Schwarting, Maurer, 19 Jahre alt, von Hengsterholz in Oldenburg. Bedeutende Schwierigkeit verursachte die Ausmittelung des wahren Namens der Angeschuldigten, indem Sterzenbach und Schwarting dießbezüglich falsche Angaben machten. Im Laufe der Untersuchung wurde jedoch deren Identität konstatiert, was aber bei Köther nicht der Fall ist. Anfänglich läugneten alle Drei, den Einbruch verübt zu haben. Sterzenbach war zuerst geständig, Köther beharrte am Hartnäckigsten auf seinem Läugnen. Die drei Angeklagten wollen am 12. Wintermonat bei Buochs zusammengekommen und folgenden Tages mit einander nach Sarnen gegangen sein. Auf dem Wege verabredeten sie sich, in ein Postbureau einzubrechen, weil sie jüngst in einer Zeitung gelesen hatten, daß in einem solchen Bureau ein bedeutender Gelddiebstahl verübt worden sei. Die Nacht brachten sie bis gegen 1 Uhr in Hr. alt-Kantonsrath Jollers Brüggli zu. Dann begaben sie sich zum „Obwaldner-Hof“. Wie der Einbruch vollführt und der Diebstahl verhindert worden, hat der „Volksfreund“ in Nr. 47 v. J. erzählt. Die Revolver und Instrumente, welche die Angeklagten mit sich führten, wollten sie theils von Hause mitgenommen, theils gekauft haben. Schwarting war zu wiederholten Malen wegen Bettels gestraft worden. Daß sich das saubere Kleeblatt anderweitiger Diebstähle schuldig gemacht, konnte nicht erwiesen werden. Köther wurde zu 4 Jahren, Schwarting zu 3 Jahren und 9 Monaten und Sterzenbach zu 3 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Eine Tracht Prügel wäre da sicher ganz am rechten Orte gewesen.

Sarnen. Collette. In Nr. 2 des „Vaterland“ wird, um die Gemeinde Sarnen in der öffentlichen Meinung herabzumwürdigen, von einem Correspondenten aus „Unterwalden“ gemeldet, der Hauptort Sarnen habe in Wirklichkeit nur Fr. 229. 15 nach Elm zc. gesteuert. Hätte der Dichter zuerst in Nr. 49 des „Obw. Amtsblattes“ vom 3. Dezember, oder in Nr. 49 des „Obw. Amtsblattes“ vom 9. Dezember nachgeschaut, so hätte er mit aller Gewißheit und Deutlichkeit erfahren, daß die Gemeinde Sarnen den ausserordentlichen Betrag von Fr. 1110 für Elm und die Hagelbeschädigten der Ostschweiz thatsächlich spendet hat. Es ist durchaus unwahr zu behaupten, daß von der kantonalen Ersparnißklasse spendete 1000 Franken in jenem Betrage einbezogen seien. Diese 1000 Franken sind in der amtlichen Veröffentlichung

des Colletenergebnisses im Amtsblatt als achte Rubrik besonders aufgetragen und stunden mit der Gabe von Sarnen niemals in reellem oder formellem Zusammenhang. Hätte auch eine unkundige oder übelwollende Feder in irgend einem Lokalblatt so unsinniges Zeug berichtet, so hätte immerhin ein Correspondent des konservativen Zentralorgans das völlig Unglaubwürdige von Glaubwürdigem zu unterscheiden wissen sollen.

— * Civilstand. Im Jahre 1881 erfolgten in der Gemeinde Sarnen laut Civilstandsregister 98 Geburten, 28 Ehen und 107 Sterbefälle.

Giswil. (Eingesandt.) Unserer Mittagsmilkhaustalt für arme Schulkinder ist letzten Neujahrstag Heil und Glück widerfahren. Ein edler Wohlthäter, welcher nicht in unserer Gemeinde wohnt, hat uns eine Gült von Fr. 700 als Neujahrsgeschenk übermacht mit der Bedingung, daß der Jahreszins absolut nur für Mittagessen armer Kinder verwendet werde. Da der Geber anonym bleiben will, so machen wir seinen Namen nicht bekannt, rufen ihm aber ein desto lauterer „Vergelt's Gott“ zu.

Engelberg. (Brief v. 3. Jan.) Mittwoch den 28. Dezember versammelte sich die hiesige Schulkinder im Schulhaussaale, um die Christbaumfeier zu begehen. Auch ein zahlreiches Publikum hatte sich zu derselben eingefunden. Es war dies für Kinder und Kinderfreunde ein überaus freudiger Anlaß und wohl die schönste Feier dieser Art, welche unser Thal noch gesehen hat.

Die Gaben an Schulmaterialien, Geware und ganz besonders an Kleidungsstücken, bestehend in Hemden, Hosen, Schuhen, Röcken, Jacken u. s. w., welche an die Schulkinder ausgetheilt wurden und von edlen Menschenfreunden in Engelberg, namentlich aber von früheren Kurgästen aus Bern, Basel, sowie auch aus dem Ausland gespendet worden waren, repräsentirten einen Werth von 600 bis 700 Fr. — Wir überbringen hiemit den herzlichsten Dank all den edlen Wohlthätern, welche durch ihre werthvollen Beiträge dieses schönste Fest, das den Kindern unvergeßlich sein wird, ermöglicht haben. Dank vorab der Geehrten Frau Dr. Cattari-Amrhein, ebenso der Geachteten Frau Amrhein und ihrer Tochter Fräulein Rosa im Hotel Engelberg, die sich um die Sammlung und Verarbeitung der vielen und werthvollen Stoffe so verdient gemacht, die sich auch die Mühe nahmen, den so schönen Christbaum zu errichten und zu zieren. Die vollste Anerkennung aber auch unserm, namentlich für das Wohl der Jugend so begeisterten und thätigen Pfarrer P. Eugen, der die so gelungene Produktion geleitet hatte.

Was Allen bei diesem Feste besonders wohl gefiel, war der Umstand, daß auch die Knaben beim Gesange zahlreich mitwirkten.

Hier sei auch dankbar des Institutes erwähnt, das seine Wirksamkeit nicht nur auf einen Tag, sondern auf den hier so lange und so strengen Winter ausdehnt, wir meinen die Suppenanstalt, die täglich circa 80 Kinder speist. Besten Dank all ihren Gönnern. Gottes reichen Lohn allen Freunden und Wohlthätern unserer Kinder und unserer Armen. Die Schulkinder zeige sich dankbar ihren Gebern in Wort und That.

An dieser Stelle sei auch bemerkt, daß der neugegründete Männer Gesangverein unter tüchtiger Leitung am Sylvesterabend zum ersten Male sich produzierte. Wir wünschen dem jungen Verein viel Glück.

Zürich. Der als Flüchtling eingebrachte Notar Koller in Thalwil erklärte sich schuldig der Urkundenfälschung von Fr. 242,350, der Unterschlagung von

Feuilleton.

Ueber die fremden Kriegsdienste der Obwaldner.

(Vereinsvortrag von Hrn. Pfarrhelfer Kächler.)
(Schluß.)

Jedes Schweizerregiment in französischem Dienste hatte nebst dem eigenen Obersten noch einen französischen Obersten, welcher aber mit der taktischen und administrativen Führung desselben nichts zu thun hatte, sondern nur die allgemeine Stellung in der Armee auf dem Marsche oder im Gefechte vermittelte.

Von den Hauptleuten wurde auch das Gericht gewählt. Die Schweizertruppen im Auslande hatten ihr eigenes Recht und ihre eigene Gerichtsbarkeit in Strafsachen, sowie in Civilstreitigkeiten unter sich. Zu diesem Zwecke hatte ein jedes Regiment einen obersten Richter, der den Grad und Sold eines Hauptmanns hatte, einen Gerichtsschreiber und einen Profoß. Das Gerichtsverfahren entsprach demjenigen in der Heimat. Der Voruntersuch war Sache des Obersten und der Hauptleute.

Für den ordentlichen Wachtdienst wurde wohl die Mannschaft von dem Wachtmeister nach der Reihenordnung aus dem Fähndlein ausgezogen; in gefährlichen Momenten aber versahen auch ganze Fähndlein den Wachtdienst.

Die Hauptleute eines Ortes stunden in direkter Verbindung mit ihren Obrigkeiten. Bisweilen wurde auch von den Hauptleuten ein Schlachtbericht an die Regierungen der verschiedenen Orte abgeschickt. Der Schlachtbericht von der Schlacht bei Bleuville, einem Dörfchen bei der Stadt Dreux, den 19. Dezember 1562 ist von 3 Hauptleuten aus Unterwalden unterzeichnet nämlich Andres im Wald, Stoffel Moyer (Nier?) und Peter zum Wyssenbach. Auf der Liste der gefallenen Hauptleute von Unterwalden sind: Hauptmann Matheus Binli, Hauptmann Andres im Wald, Ulrich von Matt, der Feudrich, Niclausen Sigrift und Wolfgang Wirzen. Die Kernfer halten für die Gefallenen bei Bleuville alljährlich ein Jahrzeit. Wie es scheint waren bei der Schlacht von Ob- und Niederwalden 2 Fähndlein und 3 Hauptleute von Niederwalden und 5 Hauptleute von Obwalden. In gleichem Verhältniß wurde wahrscheinlich auch die Mannschaft ausgehoben. Jedes Fähndlein hatte, wie es scheint, je 2

Hauptmänner nämlich 2 Andreas Jmsfeld, Matheus Windli von Niederwalden und Peter zum Wyssenbach von Kerns. Hauptmann Andreas Jmsfeld, welcher bei Bleuville im Kampfe gegen die Hugenotten in Frankreich gefallen, findet man im Hause von Hrn. Dr. Stockmann wahrscheinlich von Maler Sebastian Gysig abgemalt. Den 22. Juni 1618 starb in Sachseln ein 90jähriger Mann, Heinrich Anderhalben, welcher die Schlacht bei Bleuville, wo sich die Schweizer ausgezeichnet, mitgemacht. Unmittelbar nach der Schlacht bei Montcontour den 3. Oktober 1569 wurde Hauptmann Melchior von Flüe mit einem Bericht in die Schweiz geschickt.

Wenn der größte Theil der Hauptleute und der Mannschaft von Obwalden war, dann durfte ein Fähndlein das Landeswappen haben; sonst aber war das nicht gestattet. Mit 14 Jahren konnten die Obwaldner in früheren Zeiten zu einem Fähndlein ausgehoben werden. Nikoem von Flüe, welcher später Landammann geworden, versah schon als 14jähriger Knabe bei der Belagerung von Mastricht 1748 vollständig den Dienst eines Unterleutnants.

In Folge dieser fremden Kriegsdienste entstanden auch 2 Partheien, nämlich die kaiserliche und